

## Kosten der Unterkunft und Heizung

# Miete von Ämtern in Bremen

### Kosten der Unterkunft

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem (Sozialgesetzbuch) SGB II haben, bekommen Sie vom Jobcenter Bremen die Kosten für Ihre Unterkunft und Heizung, soweit diese als „**angemessen**“ anerkannt werden.

Als Unterkunft gelten neben Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und selbstbewohnten Eigenheimen auch die Unterbringung in Frauenhäusern, OPR-Wohnungen, möblierten Zimmern, Beherbergungsbetrieben, Bau-/Wohnwagen oder sonstige vorübergehende oder dauerhafte Unterkünfte.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich zusammen aus der Bruttokaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten, einschl. Wasser/Abwasser) zuzüglich der Heizkosten. Stromkosten werden nicht berücksichtigt, da diese schon in den Regelleistungen enthalten sind.

### Wohnkosten bei Eigentum

Wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, muss das Jobcenter die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen. Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch Belastungen eines Eigenheims; Kreditzinsen müssen übernommen werden. Kapitaltilgungsraten bei Wohneigentum können als Zuschuss übernommen werden, soweit sie zusammen mit den Schuldzinsen und Hauslasten die Richtwerte nicht übersteigen. Tilgungsleistungen, die über den Richtwert hinausgehen, sollen als Darlehen erbracht werden. Bei Wohneigentum sind zusätzlich folgende Kosten zu übernehmen: Heizkosten, Wasser, Grundsteuer, Erbpachtzinsen, Gebäude- und Feuerversicherung, Müllgebühren, Schornsteinfeger. Bei Eigentumswohnungen ist das „Hausgeld“ zu berücksichtigen. Zu den Unterkunfts-kosten bei selbstgenutztem Eigentum gehören auch Kosten für notwendige Instandhaltung und Reparaturen, sofern die hierfür erforderlichen Aufwendungen unabweisbar und insgesamt angemessen sind. Bei der Beurteilung der Angemessenheit gelten die gleichen Obergrenzen, wie bei Mietwohnungen.

### „Angemessene Miete“ - Richtwerte

Wenn Sie Leistungen erstmalig beantragen, muss grundsätzlich –bis zu 6 Monate lang - die tatsächliche Miete vom Amt übernommen werden. Es wird allerdings geprüft, ob diese auch „angemessen“ ist. Ist die Miete zu hoch, d.h. über den örtlichen Richtwerten, wird das Amt Sie auffordern, innerhalb einer „angemessenen Frist“ (in der Regel bis 6 Monate) die Mietkosten zu senken (z.B. durch Umzug oder Untervermietung). Sie müssen dem Amt, Ihre Bemühungen, die Mietkosten zu senken, nachweisen (z.B. Wohnberechtigungsschein beantragen, Bescheinigungen von Wohnungsbaugesellschaften, Zeitungsanzeigen etc.).



Dazu können bis zu **10 Nachweise** pro Monat gefordert werden. Ist es Ihnen innerhalb dieser „angemessenen Frist“ „aus Gründen, **die Sie nicht zu vertreten haben**“, nicht gelungen, die Mietkosten zu senken, muss das Amt trotzdem Ihre volle Miete weiterzahlen. Wenn die Frist verstrichen ist, ohne dass Sie die Bemühungen nachweisen können, wird nur noch die Miete bis zu den jeweiligen Obergrenzen gezahlt. Den Rest bis zur tatsächlichen Miete müssen Sie dann aus eigener Tasche bezahlen.

### „Bremer Regelung“: Zuschlag für einzelne Stadtteile

Seit dem 01.03.2017 wird in den Stadtteilen, Borgfeld, Schwachhausen, Horn-Lehe und Mitte eine um bis zu 25 % höhere Miete und in den Stadtteilen Überseestadt u. Neustadt eine bis zu 15 % höhere Miete und für Oberneuland, Findorff, Östliche Vorstadt und Walle eine bis zu 10% höhere Miete anerkannt.



Für Bestandsmieten sind ggf. die entsprechenden Stadtteilzuschläge bzw. der 10%ige Wohnungssicherungszuschlag zu berücksichtigen.

Nachfolgende **neue Richtwerte** beziehen sich auf die sogenannte Bruttokaltmiete (Grundmiete, Betriebskosten, Wasser und Abwasser)

1 Personenhaushalt	471,00 Euro
Haushalt mit 2 Personen	481,00 Euro
Haushalt mit 3 Personen	599,00 Euro
Haushalt mit 4 Personen	657,00 Euro
Haushalt mit 5 Personen	765,00 Euro

Jedes weitere Haushaltsmitglied zuzüglich 92,00 Euro

### **Wassergeld**

Wenn Ihre Wasserrechnung nicht in den Nebenkosten des Vermieters enthalten ist, Sie also das Wassergeld direkt an die swb Enordia bezahlen, muss das Jobcenter auch diese Kosten tragen, da sie Bestandteil der bis zu den Richtwerten anzuerkennenden Wohnkosten sind.

### **Anerkennung höherer Mieten bei besonderen Umständen oder im Einzelfall**

Ihre tatsächliche Situation muss „nach pflichtgemäßem Ermessen“ berücksichtigt werden. D.h. es können noch wichtige Gründe dafür sprechen, eine höhere Miete anerkannt zu bekommen, z.B. berufliche Bedürfnisse des/der Wohnungssuchenden und ihrer/seiner Angehörigen, Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, Schwangerschaft, Ausübung eines Umgangsrechts für ein leibliches Kind minderjähriges Kind von über 120 Tagen und mehr pro Jahr, Krankheit/Behinderung, Pflegebedürftigkeit, lange Wohndauer. Ein Zuschlag von 10 % pro Monat kann auch für eine möblierte Unterkunft anerkannt werden.

### **Mietkosten bei Wohngemeinschaften**

Bei der Anerkennung der Mietkosten für Wohngemeinschaften gilt die Kopfteilmethode, jedoch durch einen höheren Wohnbedarf gegenüber Familien gleicher Haushaltsgröße gilt hier ein Anspruch auf um eine Person größeren Mehrpersonenhaushalt als angemessen.

**Beispiel:** Für 2 Personen WG gilt Richtwert für 3 Personenhaushalt.

Diese Kopfteilmethode gilt nicht, wenn mit dem Vermieter oder einem anderen Mieter ein gesonderter Vertrag geschlossen wurde. Es gilt dann der Richtwert für einen Einzelpersonenhaushalt

**Beispiel:** Untermietvertrag mit Hauptmieter der Wohnung oder Einzelmietvertrag mit Vermieter. Diese Regelung gilt für Arbeitslosengeld II und 3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt. Wer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, gilt § 42a Abs. 4 SGB XII, wonach die Kopfteilmethode anzuwenden ist. Es sei denn, es wurde mit dem Vermieter oder einem anderen Mieter ein gesonderter Vertrag geschlossen, dann gilt auch hier der Richtwert für einen Einzelpersonenhaushalt.

### **Wohnungsgröße**

1 Person	50 qm
2 Personen	60qm
3 Personen	75 qm
4 Personen	85 qm

Für jede weitere Person 10 qm mehr. Die Obergrenze der Wohnfläche ist für die Berechnung der Heizkosten und beim Einzug für den Berechtigungsschein wichtig. Eine größere Wohnung ist möglich, wenn der Preis der Wohnung *angemessen* ist.

### **Umzug und neue Miete**

Wenn Sie während des laufenden Bezuges von Leistungen innerhalb Bremens umziehen möchten muss die Erforderlichkeit eines Umzuges vorliegen. Diese Erforderlichkeit ist vom zuständigen Jobcenter zu bescheinigen. Die Erforderlichkeit eines Umzuges ist Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme der Wohnbeschaffungs- und

Umzugskosten sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen. Das Jobcenter ist zur Bescheinigung nur verpflichtet, wenn ein Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges obliegt der Sachbearbeitung. Wenn Sie ohne Erforderlichkeit in eine neue Wohnung ziehen, erhalten sie lediglich die Mietkosten der alten Wohnung und sie verlieren Ihren Anspruch auf Umzugskosten und Folgekosten.

Gründe für einen Umzug können z.B. sein: Trennung von PartnerIn, Zusammenziehen mit PartnerIn, Umzug wegen Arbeit bei ergänzender Hilfe, Kündigung durch den Vermieter, die alte Wohnung ist unangemessen klein, Aufforderung zum Wohnungswechsel durch das Amt, eine behindertengerechte Wohnung ist notwendig, erhebliche Mängel in der Wohnung.

**Hält sich ein Kind oder mehrere Kinder 120 Tage und mehr im Kalenderjahr beim umgangsberechtigten Elternteil auf, ist das Kind bzw. die Kinder als zusätzliche Person(en) bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunft zu berücksichtigen.**

### **Mit 18 raus von zu Haus? Denkste !**

Das Gesetz regelt, dass junge Menschen bis 25 Jahre keinen Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine eigene Wohnung durch das Amt haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, müssen aber als Einzelfall begründet werden und es bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter. Hiervon ausgenommen sind nach einer Stichtagsregelung Personen, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten.

### **Einzugs- und Auszugsrenovierung, Schönheitsreparaturen**

Kosten der Einzugsrenovierung sind zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu zahlen, wenn die Einzugsrenovierung ortsüblich und erforderlich zur Herstellung der „Bewohnbarkeit“ der Unterkunft ist. Bei Auszugsrenovierungen und Schönheitsreparaturen gilt: Wenn die Mieterin/ der Mieter mietrechtlich zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, sind die Kosten hierfür vom Grundsicherungsträger zu übernehmen. Zur Klärung der (mitunter schwierigen) Frage, ob eine rechtswirksame mietvertragliche Verpflichtung besteht, sollen Leistungsberechtigte an eine entsprechende Beratungsstelle (z.B. „Mieter helfen Mietern Bremen e.V.“) verwiesen werden; Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind in diesen Fällen zu übernehmen.

### **Genossenschaftsanteile, Kauttionen, Deponate**

Genossenschaftsanteile, Mietkautionen und Deponate werden –wenn überhaupt- als Darlehen bewilligt, wenn Sie aus Ihrem Vermögen die Kosten nicht bezahlen können. Dieses wird monatlich bei demjenigen, der das Darlehen beantragt hat, mit 10 % seines Regelbedarfs sofort verrechnet.

### **Heizkosten (siehe Infoblatt „Heizkosten“)**

Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII haben Anspruch auf die Übernahme der Heizkosten in tatsächlich verbrauchter Höhe, soweit diese "angemessen" sind. Wenn Sie Leistungen beantragen, müssen die zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen Heizkosten vom Amt übernommen werden. Genau wie bei der Miete wird das Amt die „Angemessenheit“ der Heizkosten überprüfen. Grundsätzlich ergibt sich die Höhe der als angemessen anzusehenden Heizkosten aus den von den



Energieversorgungsunternehmen festgesetzten Vorauszahlungen. Da die in einer konkreten Unterkunft notwendigen Heizkosten von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die der Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann - wie z.B. Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, baulicher Zustand und Lage der Wohnung sowie Alter bzw. Zustand der Heizungsanlage - spricht nämlich eine Vermutung der Angemessenheit für die Höhe der festgesetzten

Vorauszahlungen. Es gilt der Heizspiegel Bremen bzw. wenn dieser aktuell nicht vorliegt, der Bundesheizkostenspiegel.

### Warmwasser

Die Energiekosten für Warmwasser sind nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfes und müssen folglich auch nicht mehr aus der Regelleistung bezahlt werden (§ 20 Abs. 1 SGB II. Eine

Kürzung der Energiekosten (KdU) um einen Anteil fürs Warmwasser ist also nicht mehr zulässig. Vielmehr gilt: Wird das Warmwasser zentral (über die Heizungsanlage eines Gebäudes) erzeugt, sind die Kosten als Teil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Wird das Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt (z.B. Durchlauferhitzer), dann besteht ein Anspruch auf einen neu eingeführten Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II), „Soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

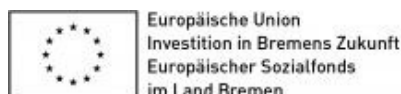
in % vom maßgeblichen Regelbedarf	Leistungsberechtigte	Mehrbedarf Warmwasser-(§ 21 Abs. 7 SGB II) in Euro	
		2018	2019
	Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	9,57	9,75
	Partner ab 18 Jahren jeweils	8,60	8,79
2,3	18-24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder)	7,64	7,80
1,4	14-17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= Kinder oder minderjährige Partner)	4,42	4,51
1,2 %	Kinder 6-13 Jahre	3,55	3,62
0,8 %	Kinder unter 6 Jahre	1,92	1,96

### Energieschulden/Mietschulden/Fristlose Kündigung

Der Vermieter kann Ihnen fristlos kündigen, wenn Sie mit mehr als zwei Monatsmieten im Rückstand sind. Danach kann er eine Räumungsklage einleiten und die Zwangsäumung durchführen lassen. Wenn Sie Ihre Mietschulden bis Prozessbeginn vollständig begleichen, ist die fristlose Kündigung unwirksam. Allerdings kann der Vermieter ordentlich kündigen. Da die Sicherung Ihrer Unterkunft in solchen Notlagen im SGB II, § 22 geregelt ist, können Sie bei dem Jobcenter einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden stellen. Die Mietschulden können einmalig als einmalige Beihilfe oder als Darlehen übernommen werden.

Wenn die swb den Strom abgeschaltet hat, kann bzw. soll das Jobcenter die Schulden als Darlehen übernehmen. In bestimmten Fällen kann auch beim zuständigen Amtsgericht die Wiederherstellung der Stromzufuhr erzwungen werden.

Stand: November 2018



Gefördert durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

v.i.S.d.P. **Solidarische Hilfe e.V.**, Erwerbslosen- und Sozialberatung, Stresemannstr.54, 28207 Bremen